

Drittens: Der Nationale Verteidigungsrat regelt Zurückstellungen vom Grundwehrdienst (§ 15 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz).

Viertens: Der Nationale Verteidigungsrat bestimmt, welcher Dienst in den anderen bewaffneten Organen als Ersatz für den aktiven Wehrdienst oder Reservistendienst anerkannt wird (§ 25 Wehrpflichtgesetz).⁴³

Fünftens: Der Nationale Verteidigungsrat trifft die Anordnung über die kurzfristige Einberufung von Reservisten zur Überprüfung ihrer Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft (§ 30 Wehrpflichtgesetz).

Sechstens: Der Nationale Verteidigungsrat regelt die Musterung im Verteidigungszustand, soweit diese notwendig ist (§ 31 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz).

Siebtens: Der Nationale Verteidigungsrat kann Entlassungen aus der Nationalen Volksarmee im Verteidigungszustand oder bei gespannter internationaler Lage aussetzen (§ 31 Abs. 5 Wehrpflichtgesetz).

Achtens: Der Nationale Verteidigungsrat faßt Beschlüsse über die Dienstlaufbahnordnungen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der Organe des Wehrrersatzdienstes, der Deutschen Volkspolizei, der Organe Feuerwehr und Strafvollzug sowie der Zivilverteidigung.⁴⁴

Entsprechend seiner generellen und speziellen Zuständigkeit faßte der Nationale Verteidigungsrat die erforderlichen Beschlüsse und erließ eine Reihe Anordnungen, die für alle Staats- und wirtschaftsleitenden Organe, für Wirtschaftseinheiten und Bürger der DDR rechtsverbindlich sind.⁴⁵ Mit dem Erlaß der allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften hat der Nationale Verteidigungsrat rechtliche Regelungen geschaffen, die wichtige Instrumente zum zuverlässigen Schutz und zur Sicherheit der DDR sind.

43 In Erfüllung des § 25 des Wehrpflichtgesetzes hat der Nationale Verteidigungsrat festgelegt, daß der Dienst im Ministerium für Staatssicherheit, in den Volkspolizei-Bereitschaften, in den Kompanien der Transportpolizei, soweit eine Entlassung nicht vor dem 1. 9.1962 erfolgte, und in den Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung *Wehrrersatzdienst* ist (vgl. 1. DB zur Reservistenordnung vom 30. 7.1969, GBl. II S. 479, § 1 Abs. 2).

44 Vgl. Beschluß des Staatsrates der DDR über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade vom 10.12.1973, GBl. I S. 555, Ziff. 4.

45 Bisher vom Nationalen Verteidigungsrat der DDR erlassene Anordnungen:

AO über das Verbot des Zutritts zu bestimmten Gebieten — Sperrgebietsordnung — vom 21. 6. 1963, GBl. I S. 93;

AO über die Aufstellung von Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom 7. 9.1964, GBl. I S. 129,-

AO über die Erfassung, Musterung und Einberufung von Wehrpflichtigen — Musterungsordnung — vom 30. 7.1969, GBl. I S. 41, dazu: 1. DB des Ministers für Nationale Verteidigung vom 30. 7.1969, GBl. II S. 477;

AO über den Wehrdienst der Reservisten — Reservistenordnung — vom 30. 7.1969, GBl. I S. 45, dazu: 1. DB des Ministers für Nationale Verteidigung vom 30.7.1969, GBl. II S. 479; 2. DB des Ministers für Nationale Verteidigung vom 30. 7. 1969, GBl. II S. 480;

AO über den aktiven Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee (Dienstlaufbahnordnung — NVA) vom 10.12. 1973, GBl. I S. 556;

AO über den aktiven Wehrdienst in den Grenztruppen der DDR vom 10.12.1973, GBl. I S. 561.